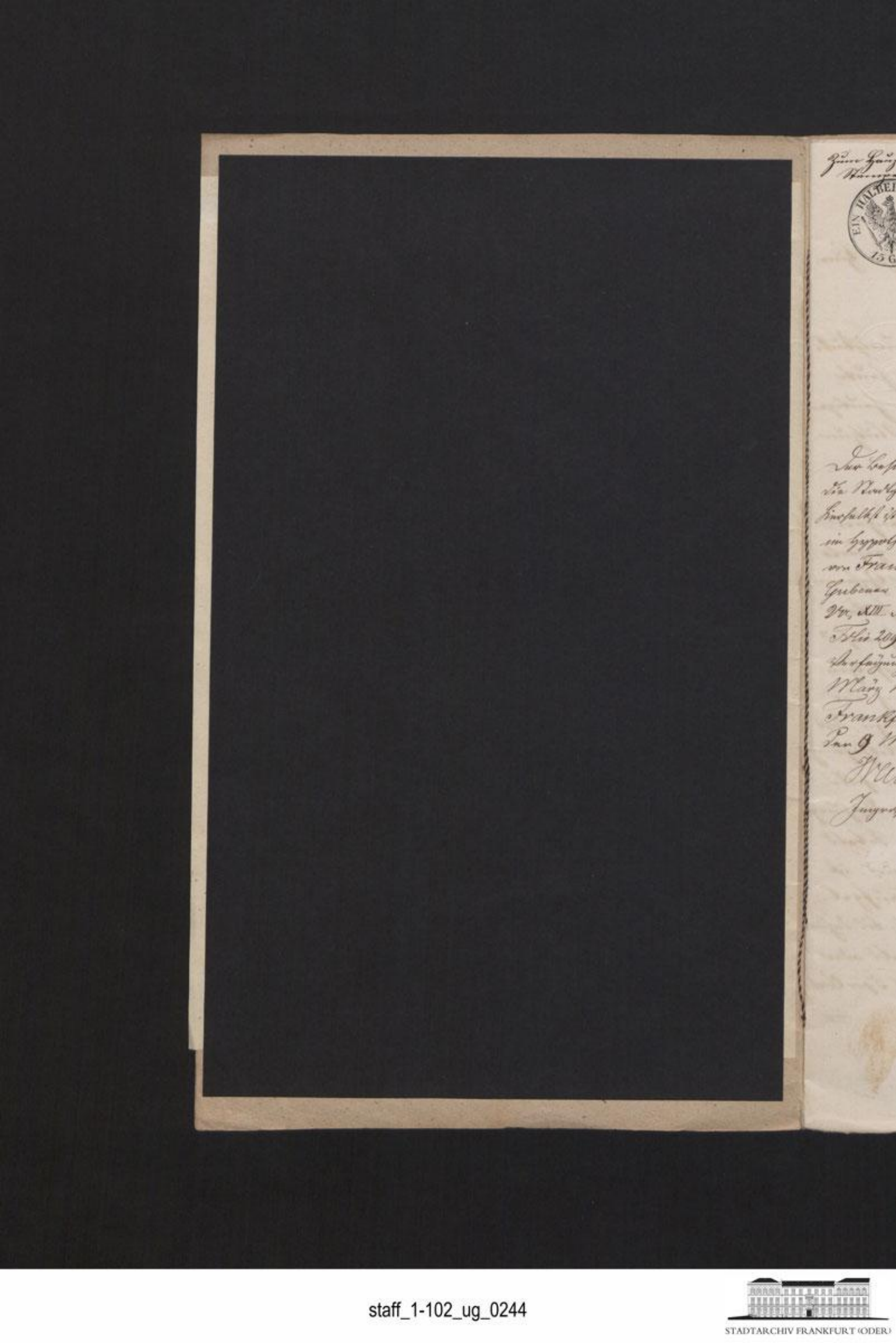
Hypothekenbuch von Frankfurt a/O.
Gültung beendet
Abt. XIII. № 627 fol. 209.

Besitz-Verzeichniß
für
die Stadtgemeinde Frankfurt a/O.

IX
Stadtarchiv Frankfurt/Oder
399

Dokumenten-Buch
№ 244.

staff_1-102_ug_0244
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zum Kaufstempel sind 6½ Sgr. verwendet.

1

EIN HALBER THALER 15 GR.

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt an der Oder, vertreten durch den unterzeichneten Magistrat, und dem Hausbesitzer Julius Rabe, Müllerstrasse No. 6. hierselbst wird folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der Hausbesitzer Julius Rabe verkauft von dem ihm gehörigen, in der Müllerstrasse No 6 hierselbst belegenen, im städtischen Hypothekenbuche Vol. IX. fol. 57. No 408 verzeichneten Grundstücke die auf dem angehefteten Plane mit A. bezeichnete Parzelle, welche aus Norden an das dem Heinrich Hoehne gehörige, hinterhaus bebaute Grundstück grenzt und sich von dort anfangend nach Osten in einer Frontlänge von 12 Ruthen an der Müllerstrasse entlang erstreckt, nach Süden aber eine kurzgezogene gleichmässige Tiefe von 117 Fuss hat, so dass das ganze verkaufte Grundstück einen Flächeninhalt von 117 Qua. dratruthen hat und eine regelmässige rechteckige Figur bildet, für den verabre-

Das Lastenblatt für die Stadtgemeinde hierselbst ist hierselbst im Hypothekenbuche von Frankfurt a/O. Grabower Vorstadt Nr. XIII. No 627. Fol. 209 gebildet. Verfügung vom 7. März 1865. Frankfurt a/O. den 9 März 1865. Wilke Justizrath.

Manuskript

staff_1-102_ug_0244
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

dten Kaufpreis von Ein Tausend Ein Hundert Thalern.

§ 2.

Die Uebergabe des verkauften Grundstücks soll, wie beide Theile anerkennen, heute stattgefunden und gehen mit dem heutigen Tage die sämmtlichen Lasten und Nutzungen auf die Käuferin über.

§ 3.

Da auf dem Grundstück des Verkäufers, zu welchem die verkaufte Parzelle gehörte, verschiedene Hypothekenschulden im Gesammtbetrage von 2950 Thalern haften, so kann die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises Seitens der Käuferin erst dann erfolgen, wenn der Verkäufer die Einwilligung der betreffenden Hypothekengläubiger dazu beigebracht, daß die verkaufte Parzelle von der Mithaftung für ihre Forderungen befreit sein solle, beigebracht, oder die Hypotheken zur Löschung im Hypothekenbuche gebracht hat. Sobald und soweit dies geschehen sein wird, ist die Käuferin zur Zahlung des Kaufgeldes an den Verkäufer verpflichtet, bis dahin hat sie dem letzteren das Kaufgeld oder seinen jedesmaligen Rückstand mit 5 pro Cent

in vierteljährlichen Raten postnumerando zu verzinsen.

§ 4.

Der Verkäufer willigt darin, daß die verkaufte Parzelle sofort von dem Folium des ihm verbleibenden Grundstücks abgeschrieben und unter Beifügung des Besitztitels für die Vorgemeinde auf ein neues Folium im Hypothekenbuche übertragen wird.

Beide Kontrahenten räumen sich gegenseitig das Recht ein, überall, wo ihre Grundstücke an einander stoßen, unmittelbar an der Grenze Gebäude, Mauern, Zäune und sonstige Einfriedigungen aufführen zu lassen und willigen darin, daß diese Verpflichtung bei dem Grundstücke einer jeden im Hypothekenbuche vermerkt wird.

Außerdem leistet der Verkäufer noch dafür Gewähr, daß Käuferin das ihr verkaufte Land in gleicher Weise unmittelbar auf der Grenze mit dem auf seinem verbleibenden Grundstücke befindlichen Hecken zu bauen.

§ 5.

Ueber die südöstliche Ecke der verkauften Parzelle setzt zur Zeit der Besichtigung zu

der

der Fenster derselben gelegenen, dem Verkäufer gehörigen Baugrube. Letzterer verpflichtet sich, diesen Bau binnen 4 Wochen so zu vollenden, daß er nicht mehr über die verkaufte Parzelle fußet, sondern gänzlich außerhalb ihrer Grenzen bleibt. Er muß überhaupt dafür einstehen, daß auf der Parzelle keinerlei Servituten lasten.

§ 6.

Sämmtliche durch den Abschluß dieses Vertrages, durch die Abschreibung der verkauften Parzelle und Uebertragung auf ein neues Folium im Hypothekenbuche, durch die Berichtigung des Besitztitels entstehenden Kosten und den zu diesem Vertrage erforderlichen Stempel trägt die Käuferin allein und hat der Verkäufer dazu nichts beizutragen.

Frankfurt a/O. den 2ten Januar 1865.

Der Magistrat. Julius Rabe.
Lucht Secretair

Kaufvertrag.

S 1123/12 S.D. 2924.

Brunow.

Verhandelt

Frankfurt a/O. am fünften Januar
Achtzehnhundert fünf und sechzig.

Vor dem unterzeichneten hierselbst wohnhaften Justizrath u. Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts z. Frankfurt a/O. Ernst Carl Hoffka erschien heute:
der Posthalter und Fuhrmann Herr Julius Rabe, fünf und [illegible]

wohnhaft, dem Notar bekannt und verfügungsfähig, überreichte die vorstehende Urkunde und erklärte:
die darunter befindliche Unterschrift
Julius Rabe
rühre von ihm selbst her, er erkenne sie als die seinige an.

Es sind hierauf als Instrumentszeugen zugezogen:
1. der Posthalter Ernst Schönwälder,
2. der Stellmachermeister Philipp Hartlein,

beide dem Notar persönlich bekannt, dispositionsfähig, hierselbst domicilirend, welche, gleich dem Notar, versichern, dass ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen besonders bekannt gemachten §§ 5 bis 9 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 ihre Theilnahme an der Verhandlung ausschliessen.

Diese Verhandlung ist demnächst den Comparenten im Gegenwart des Notars und der Instrumentszeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet worden:

Julius Rabe.

Form. 17.
M. Seltis & Co. Berlin.

staff_1-102_ug_0244
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Dass die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, Statt gefunden hat, dem Comparenten in unserer Gegenwart laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist, attestiren wir hierdurch.

Ernst Schimmelpfeng

Philipp Haenlein.

a. u. s.

Emanuel Otto Rotzoll

Vorstehende Verhandlung ist sub No. 45 des Notariats-Registers pro 1865 eingetragen.

Frankfurt a/O. den 5 ten Januar 1865

Emanuel Otto Rotzoll

Königl. Preuß. Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O.

Liquidation.

1) Der Objectswerth beträgt . . 1100 Thlr. — Sgr. — Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Die Gebühren betragen (nach dem Gesetz vom 11. u. dem Tarif vom 10. Mai 1851			
a. nach §. 6 des Gesetzes und §. 18 des Tarifs	1	12	6
b. nach §. 16 des Ges. für die Zeugen	—	10	—
3) Stempel	—	15	—
Summa	2	7	6

Rotzoll

Controll-No.

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

so wie sie
hat, dem
vorgelesen,
eigenhändig
durch.

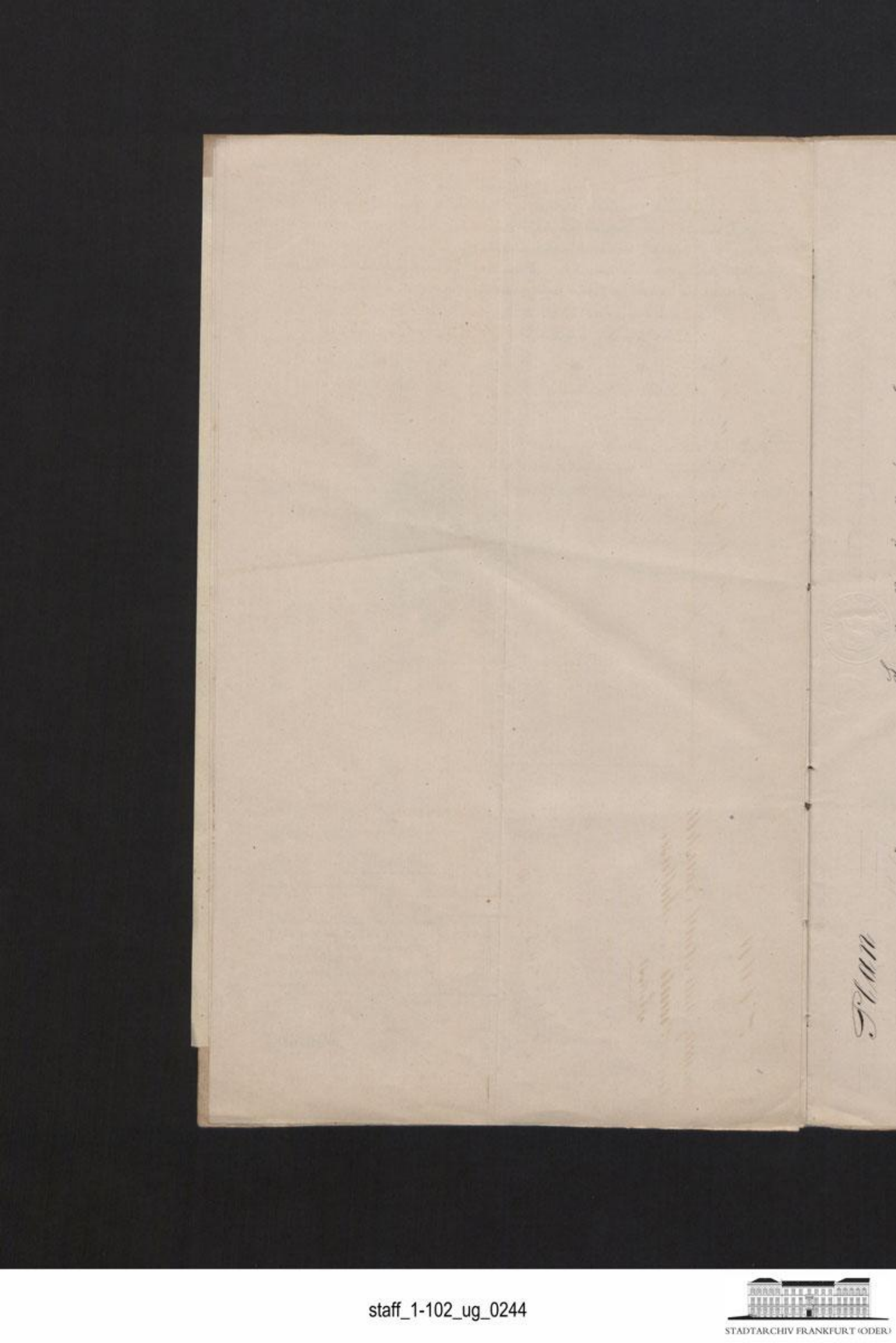
Kal. Insp.
ar 1885

k. Königlichen
Frankfurt a/O



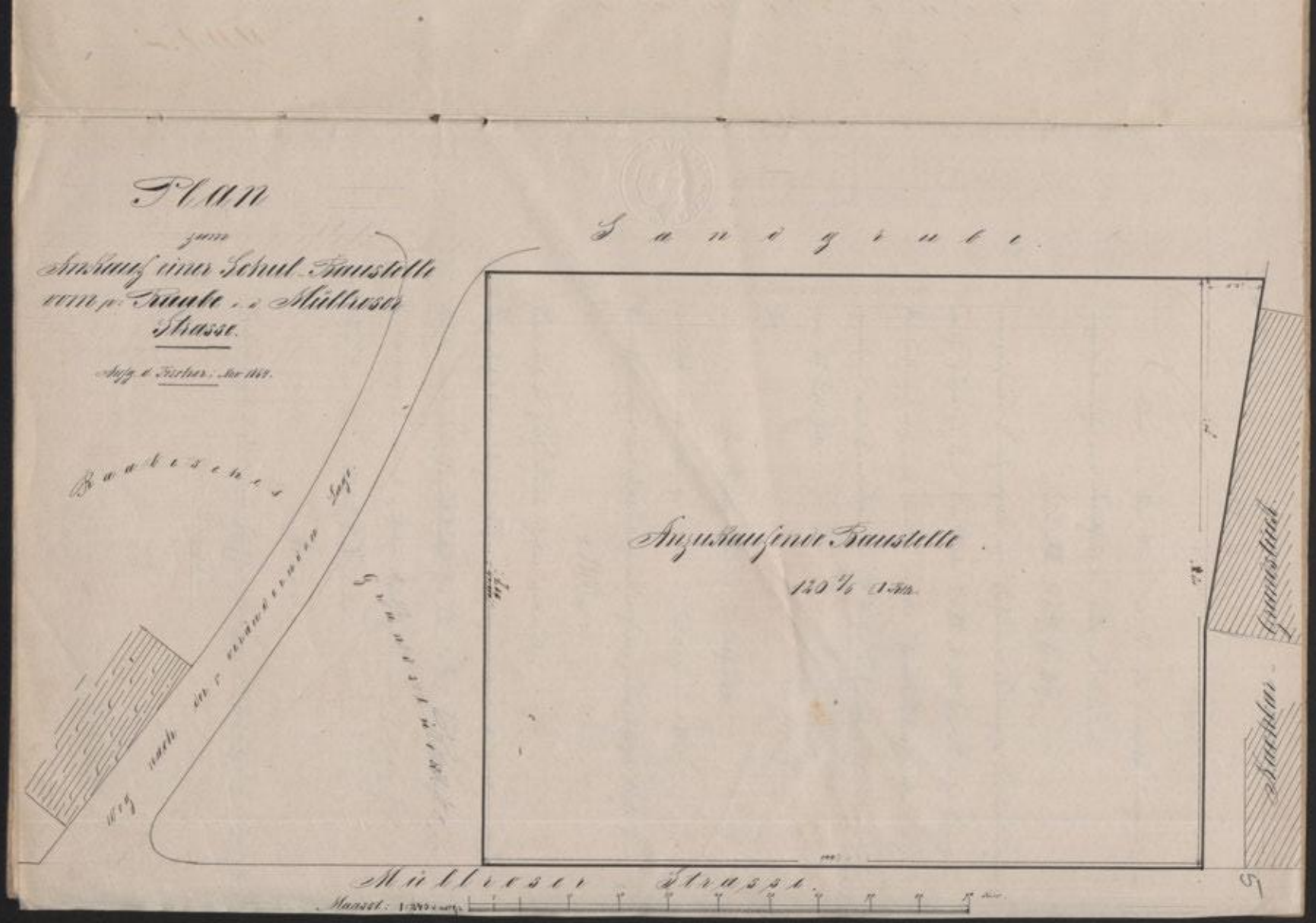
staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



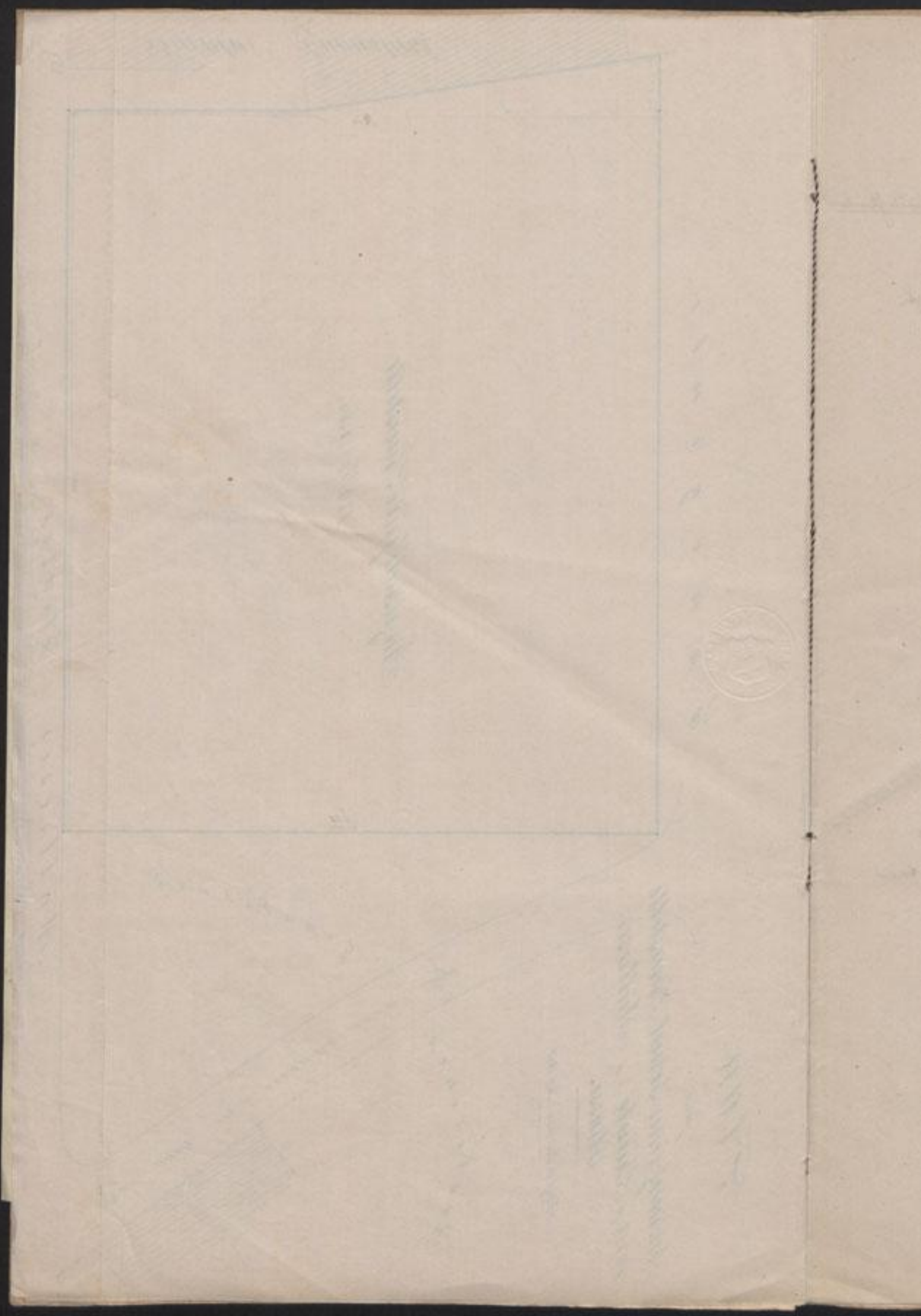
staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Eine am Alten Markte Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche von Frankfurt a. O. Fol. Band Band

Band XIII. № 627 fol. 209

verzeichnete Grundparzelle von [illegible] Quadratruthen, welche laut Vermessungs-Revisions-Schein vom 7. Januar 1865 aus der Grundstücks-Nr. IX. № 408. Folio 57. dieses Hypothekenbuchs gebildet, auf Westen von der Eigenthümer Hohnsee'schen Grundstücke, gegen Norden von der Straße, gegen Osten von der Eigenthümer Hohnsee'schen Grundstücke, gegen Süden von der Eigenthümer Hohnsee'schen Grundstücke begrenzt, eine Fläche von 12 Ruthen und eine gleichmäßige Größe von 117 Quadratfuß hat,

hat

die Kirchengemeinde Frankfurt a. O.

mittelst Kaufvertrages vom 2. und 5. Januar 1865. von dem Gerichtsassessor und Rittergutsbesitzer Franz Julius Adolph Kabe für

= 1100 Thlr. =

Einhundert Tausend Thaler gekauft.

Das Besitzrecht ist für sie für, auf erfolgte Abschreibung dieses Grundstücks von dem Grundstücke Nr. IX. № 408. fol. 57. dieses Hypothekenbuchs, berichtigt gefolgte Anschreibung vom 7. Januar 1865.

Auf dem Grundstücke sind ferner

Rubrica II.

Eingetragene Lasten und Beschränkungen des Eigenthums sind nicht

Vorgefunden

worden.

Rubrica III.

Rubrica III.

Gerichtlich anerkannte Schulden oder andere Verbindlichkeiten,

einzutragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. O. den 7 März 1865.

Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

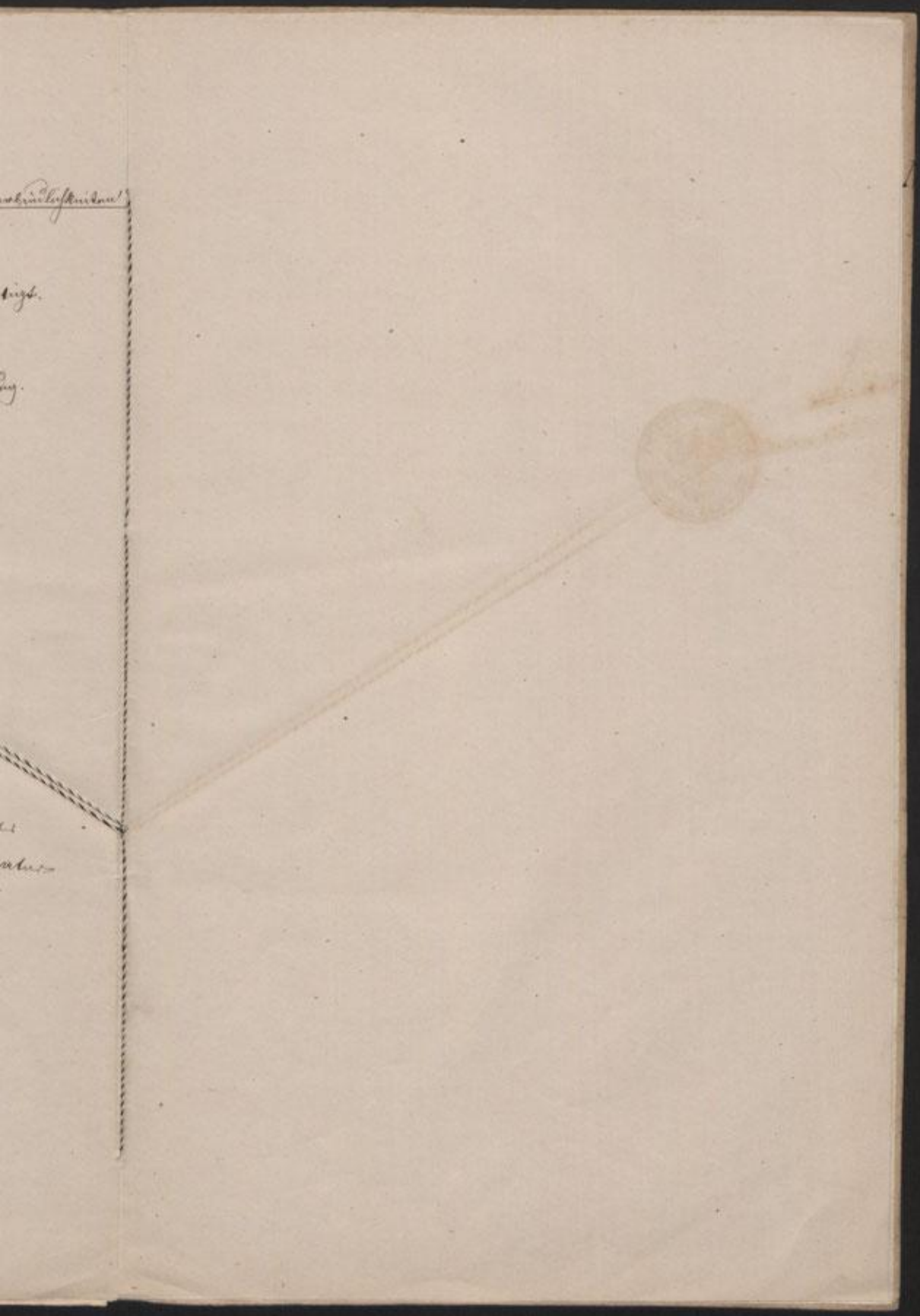
KÖN. KREIS-GERICHT ZU FRANKFURT O.

Hypothekenschein

VII. № 1241.

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hypotheken-Buch von

Vol: No. Fol: Rubr:

Hypotheken-Document.

über Rthlr. Sgr.

für

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0244

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)